

73A-01

1. Satzung

**geändert durch 2. Satzung
vom 23. Juli 2013**

vom 01. Juni 2007 zur Änderung

der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Blaubach

vom 15. Juni 2006

Die Ortsgemeinde von Blaubach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Der § 20 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Blaubach vom 15.06.2006, erhält folgende neue Fassung:

§ 20 Gestaltung der Grabmale

(4) Urnenkammer – Verschlussplatten:

a) Das Schriftbild kann sowohl eingraviert als auch in goldener Schrift aufgeklebt bzw. gedübelt werden.

Sofern das Schriftbild eingraviert wird muss dieses in heller dezenter Farbe erscheinen.

Evtl. eingravierte Zeichen sind in gleicher Hintergrundfarbe herzustellen wie das Schriftbild und dürfen nicht größer als maximal 1/3 der Plattengröße sein.

Die Form der Zeichen soll dem Material gerecht werden und einfach und ausgewogen sein. Eine Abstimmung der Verschlussplatte auf die benachbarten ist erwünscht.

Sofern das Schriftbild in goldner Schrift aufgeklebt bzw. gedübelt wird ist folgendes zu beachten:

An der Verschlussplatte angebrachte Zeichen dürfen nur aufgeklebt bzw. gedübelt werden und nicht größer als maximal 1/3 der Platte sein. Der horizontale Abstand von der Platte darf maximal 8 cm betragen. Angebrachte Bilder dürfen maximal 6 x 8 cm groß sein.

Die Form der Zeichen soll dem Material gerecht werden und einfach und ausgewogen sein. Eine Abstimmung der Verschlussplatte auf die benachbarten ist erwünscht.

(b) Der von den Nutzungsberechtigten/Grabinhabern beauftragte Bildhauer/Steinmetz hat eine Entwurfsskizze vorzulegen, welche nach Prüfung durch die Friedhofsverwaltung einer schriftlichen Zustimmung bedarf. Nach dieser Zustimmung hat der Bildhauer/Steinmetz bei dem Friedhofsträger die entsprechende Verschlussplatte abzuholen und innerhalb eines Monats zurückzubringen

(c) Die Urnenkammer-Verschlussplatten dürfen nur vom Friedhofsträger der Ortsgemeinde Blaubach entfernt und ausgetauscht werden.

(d) Die Verschlussplatten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers

(d) Die Verschlussplatten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers

(d) Die Verschlussplatten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers

(d) Die Verschlussplatten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blaubach, den 1. Juni 2007
gez. Martin Pfeiffer
Ortsbürgermeister